

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/500 vom 28. April 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_500

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/500 du 28 avril 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/500 del 28 aprile 2008

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Beweismwürdigung Gutachten. Kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Dezember 2016, IV 2014/500).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der am 6. März 2013 (IV-act. 99) wieder angemeldete Rentenanspruch. 1.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.2 Die Rentenabstufungen nach Art. 28 Abs. 2 IVG geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente. 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten

Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

E. 2

Zunächst zu prüfen ist, ob der medizinische Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt worden ist. Die Beschwerdeführerin stützt die Abweisung des Rentengesuchs in medizinischer Hinsicht auf das ABI-Gutachten vom 7. Juli 2014 (IV-act. 145).

2.1 Die Beschwerdeführerin bringt keine konkreten Mängel gegen die Arbeitsfähigkeitsschätzung der ABI-Gutachter vor. Sie hält diese hauptsächlich mit Verweis auf die davon abweichende Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von Dr. B.____ für nicht beweiskräftig (act. G 1.1 und G 3). Er bescheinigt der Beschwerdeführerin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit (act. G 1.1; siehe auch etwa den Bericht vom 17. Mai 2013, IV-act. 108-1 ff.). Diese bestehe "seit sicher elf Jahren" (Schreiben vom 3. März 2015, act. G 11.4).

2.2 Die Einschätzung der gesundheitlichen Leiden durch Dr. B.____ war den ABI-Gutachtern bekannt und wurde berücksichtigt (IV-act. 135-5). Weder aus den im Zeitpunkt der Begutachtung vorgelegenen noch den später ergangenen, den massgebenden Sachverhalt bis Verfügungserlass betreffenden Berichten ergeben sich objektive Gesichtspunkte, welche die ABI-Gutachter bei ihrer Beurteilung ausser Acht gelassen hätten. Die Einschätzung des Hausarztes stellt damit eine andere Würdigung des gleichen medizinischen Sachverhalts dar.

2.2.1 Die Eindeutigkeit, mit welcher sich der (erst) seit Oktober 2012 behandelnde Dr. B.____ (IV-act. 102-1) äussert ("[...] seit sicher elf Jahren zu 100% aus Krankheitsgründen arbeitsunfähig", act. G 11.4), weckt in Anbetracht des komplexen Leidensbilds Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung, zumal sich seine Beurteilung weder mit der Beurteilung der ABI-Gutachter noch mit derjenigen gemäss dem früheren ZMB-Gutachten vom 4. Dezember 2007 (IV-act. 51) vereinbaren lässt. Aus den Berichten von Dr. B.____ geht sodann nicht hervor, dass er die verbliebenen Ressourcen der Beschwerdeführerin kritisch geprüft und gestützt darauf eine von der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin unabhängige Arbeitsfähigkeitsschätzung vorgenommen hätte. Vielmehr scheint er den Angaben der Beschwerdeführerin bzw. dem Umstand, dass sie seit dem Jahr 2004 nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, massgebendes Gewicht bei der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung beigemessen zu haben (act. G 1.1, S. 1 unten, und IV-act. 108-3 unten).

2.3 Die Berichte von Dr. C.____ vom 6. Juni 2013 (IV-act. 109) und vom 24. Oktober 2013 (IV-act. 114) wurden vom psychiatrischen ABI-Gutachter berücksichtigt und diskutiert (IV-act. 135-16 f.). Weder aus den Akten noch den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergeben sich Anhaltspunkte, die an der gutachterlichen psychiatrischen Beurteilung der ABI Zweifel entstehen lassen. Ein Vergleich der Befunde (IV-act. 109-2, IV-act. 114-4 und IV-act. 135-14) ergibt keine wesentlichen Differenzen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C.____ eine andere Würdigung desselben medizinischen Sachverhalts darstellt. Sie scheint zudem primär auf der Leidenspräsentation der Beschwerdeführerin zu gründen, ohne dass eine Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung erkennbar ist ("das depressive Zustandsbild erscheint zu ausgeprägt", IV-act. 109-3; "die Versicherte wirkt so stark beeinträchtigt, dass nicht einmal eine Tätigkeit im geschützten Rahmen möglich scheint", IV-act. 114-7).

2.4 Bei der Würdigung des ABI-Gutachtens fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und die von der Beschwerdeführerin geklagten Leiden berücksichtigt und

gewürdigt. Die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeitsschätzung leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Insbesondere ist sie mit den Erkenntnissen und der Würdigung des ZMB-Gutachtens (IV-act. 51) vereinbar. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Was die von der Beschwerdeführerin nach ursprünglichem Abschluss des Schriftenwechsels (act. G 10) eingereichten psychiatrischen Akten (siehe etwa act. G 11.2) anbelangt, so beschlagen diese nicht den vorliegend massgebenden bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 2. Oktober 2014 eingetretenen Sachverhalt (BGE 132 V 220 E. 3.1.1), weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen. Es steht der Beschwerdeführerin indessen frei, gestützt auf die ärztlichen Berichte der Psychiatrischen Klinik E.____ eine erneute Anmeldung vorzunehmen.

E. 3

Ausgehend von einer medizinisch bescheinigten 80%igen Restarbeitsfähigkeit resultiert gestützt auf einen - wegen fehlender repräsentativer Grundlage für das Valideneinkommen (vgl. den IK-Auszug in IV-act. 8) vorzunehmenden - Prozentvergleich und bei Gewährung eines Tabellenlohnabzugs von maximal 10% ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 28% ($20\% + [80\% \times 10\%]$). Daran änderte nichts, wenn zugunsten der Beschwerdeführerin weiterhin auf die von den ZMB-Gutachtern bescheinigte 70%ige Restarbeitsfähigkeit abgestellt würde, führte dies doch ebenfalls zu einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 37% ($30\% + [70\% \times 10\%]$). Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob - wie die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren vorbringt - der gutachterlich ausgewiesenen Arbeitsunfähigkeit die invalidisierende Wirkung abgeht (act. G 6, Rz 7).

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege (act. G 9) ist sie von der Bezahlung zu befreien. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin es gestatten, kann sie jedoch zur Nachzahlung der Gerichtsgebühr verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1] i.V.m. Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO/CH; SR 272]). 4.3 Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die gewährte unentgeltliche Rechtspflege blieb auf die Befreiung von den Gerichtskosten beschränkt, zumal die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin auch nachträglich kein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung gestellt hat (act. G 9). Deshalb besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung der Bemühungen der erst nach gewährter Befreiung von den Gerichtskosten tätig gewordenen Rechtsvertreterin (act. G 11 und G 13) in Form einer unentgeltlichen Rechtsverteiständung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.